

Dass unter den drei von einander unabhängigen Ableitungen dem in den *Statuta* aufbewahrten Texte durchweg¹ der Vorzug der Ursprünglichkeit² zukommt, wird bald durch die zweite (Ps.-Theod.), bald durch die dritte (Ben.) Schwesterüberlieferung erhärtet. Bei *Benedikt* ist einmal der Text³ in einigen Nebendingen verschlechtert ('vera', 'ut', 'confessionis penitentiam'), und sodann der Sinn des Originals in doppelter Richtung durch tendenziöse Interpolation verändert; über die Worte 'iussione episcopi' vgl. Studie IV, 317 bei N. 3, über die Worte 'de occultis tantum, quia de manifestis episcopus semper convenit iudicare' vgl. ebenda bei N. 4 und oben S. 166, N. 9 Anfang.

2, 207: in letzter Linie aus (Pseudo-?) Gregors I. Schreiben an den Angelsächsischen Bischof Augustinus 601 (*Registrum* XI, 56a; Jaffé 1843), c. 8 nach dem Anfang (*MG. Epist.* II, 338). *Benedikt* schöpft aller Wahrscheinlichkeit nach nicht unmittelbar aus Gregor. Täte er es, so verstiesse die mitten in den Text eingefügte Quellenangabe 'ut ait sanctus Gregorius' gegen alle sonstige Gepflogenheit des Fälschers. Zwischen dem Original und *Benedikt* wird man sich eine Zwischenquelle zu denken haben. Leider fehlt jeder Anhaltspunkt, sie näher zu bestimmen. Keines Falls darf sie mit Knust in dem *Poenitential Martenianum* c. 66 § 3 (Wass. S. 297 f.) erblickt werden, und zwar wegen der Lesarten 'qua die' und 'procreatione'. Noch weniger kommt als Zwischenquelle die Kürzung unseres Textes in Frage, wie sie in c. 3 des angeblichen 'Capitulare incerti anni (ca. 744)' vorliegt⁴. — Rubrik zu 2, 207 vermutlich von *Benedikt*. Im Texte⁵ nicht wenige Varianten; allen

(Jaffé 609, ed. Hinschius p. 634); 12. Martin von Braga, *Capitula* c. 82 fin. (*Migne LXXXIV*, 586). — Was bei Ps.-Theodor auf c. 26 § 4 b folgt, hat mit der Burgundischen Synode nichts zu schaffen; es sind vielmehr c. 26 § 5: interpolierte Wiedergabe der Quelle, die in § 6 der *Appendix Poen. Ps. Rom.* (Wass. a. a. O.; = *Halitg.* VI, 83 ed. Schmitz II, 299, ed. Canisius-Basnage II, 2, p. 138 und 126) im Allgemeinen echt, am Schlusse vielleicht interpoliert erhalten ist; — c. 26 § 6: gebildet aus *Conc. Afric.* c. 12 i. f. *Dion.-Hadr.* (ed. 1609 p. 214), nicht (wie *Wasserschleben* behauptet) *Conc. Carthag.* III. c. 35 *Hisp.* (*Migne LXXXIV*, 193). 1) Nur bezüglich des ersten Wortes 'Et' fehlt die anderweitige Beglaubigung. 2) Vgl. Studie IV a. a. O. S. 316 (bei N. 5). 3) Was in ihm originalfremd ist, wurde im obenstehenden Abdruck durch Sperrung hervorgehoben. 4) Vgl. des Näheren Studie III (N. A. XXIX) S. 294 — 308, insbes. S. 301. 5) Abgedruckt (neben dem Original und der Kürzung des *Capitulare incerti anni*) in Studie III a. a. O. S. 305.